

§ 1 Geltungsbereich, Abwehrklausel

- a) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Bauverträge zwischen der Fa. BACKER-BAU als Auftraggeberin und dem Vertragspartner als Auftragnehmer.
- b) Etwa anders lautende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht.

§ 2 Bedingungen für Nachträge

Die Bedingungen des Hauptauftrages gelten auch für Nachträge, Regiearbeiten und sonstige Zusatzarbeiten. Dies betrifft u.a. das Preisniveau, Nachlässe und Skonti.

§ 3 Spätere Übernahme von Leistungsteilen durch BACKER-BAU

Schadensersatz für entgangenen Gewinn kann der Auftragnehmer im Fall der Teilkündigung nicht verlangen, wenn ihm ein gleichwertiger Ersatzauftrag angeboten wird.

§ 4 Einrichtungen der Baustelle, Bauschild

- a) BACKER-BAU ist nicht verpflichtet, dem Auftragnehmer unentgeltlich zur Benutzung oder Mitbenutzung zu überlassen:
 - Lager- und Arbeitsplätze auf der Baustelle
 - Zufahrtswege und Anschlussgleise
 - Anschlüsse für Wasser und Energie
- b) Der Auftragnehmer ist nicht befugt, eine eigene Bautafel zu errichten.
- c) Sofern die Auftraggeberin eine Bautafel erstellt, auf welcher der Auftragnehmer mit verzeichnet ist, oder sofern die Auftraggeberin sich an den Kosten einer Bautafel beteiligt, auf welcher der Auftragnehmer mitgeführt wird, so leistet dieser an die Fa. BACKER-BAU eine Pauschale in Höhe von 300,00 EUR.

§ 5 Entgelt für Nutzung von Baustelleneinrichtungen

- a) Der Auftragnehmer ist berechtigt, über einen eigenen Zwischenzähler ab Verteiler Strom und Wasser gegen Entgelt zu entnehmen. Ohne Zwischenzähler des Nachunternehmers werden die Kosten anteilig mit 0,5 % der Nettoabrechnungssumme verrechnet.
- b) Die Benutzung der Baustellen-Toilettenanlage und Baustellen-Waschanlage wird pauschal mit 0,2% der Nettoabrechnungssumme umgelegt.
- c) Die Prämie für Bauwesenversicherung wird pauschal mit 0,3 % der Nettoabrechnungssumme auf den Nachunternehmer umgelegt. Die Selbstbeteiligung pro Schadensfall beläuft sich für den Auftragnehmer auf 1.000,00 EUR.

§ 6 Winterschäden und Schutz vor Grundwasser

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur Abnahme vor Winterschäden und Grundwasser zu schützen, ferner Schnee und Eis zu beseitigen.

§ 7 Gesamtschuldnerausgleich bei Schäden Dritter

Sämtliche Folgekosten aus Schäden Dritter, die durch Bauarbeiten des Auftragnehmers (mit) entstehen, hat der Auftragnehmer im Innenverhältnis allein zu tragen. Dies gilt nicht für Ansprüche Dritter, die bei ordnungsgemäßer Ausführung des Auftrages zwangsläufig entstehen und für den Auftragnehmer somit unvermeidbar sind.

§ 8 Vertragsstrafe

Überschreitet der Auftragnehmer schuldhaft einen vereinbarten Fertigstellungstermin oder eine sonstige verbindliche Frist (Vertragsfrist), so schuldet er der Auftraggeberin eine Vertragsstrafe. Diese beläuft sich für die Dauer der Fristüberschreitung auf 0,30 % der Auftragssumme pro Arbeitstag. Die Vertragsstrafe wird insgesamt der Höhe nach begrenzt auf 5 % der Schlussrechnungssumme.

§ 9 Abnahme

- a) Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine förmliche Abnahme statt zu finden hat.
- b) Wird nach Durchführung der Arbeiten keine Abnahme verlangt und hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 2 Monaten nach Beginn der Benutzung als erfolgt.

Die Benutzung von Teilen einer baulichen Anlage zur Weiterführung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme.

§ 10 Gewährleistungsfrist, Sonderregelung für Flachdacharbeiten

- a) Für Mängelansprüche gilt, bei Abschluss von Wartungsverträgen auch betreffend Teile von maschinellen und elektrotechnischen bzw. elektronischen Anlagen, eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren und einen Monat.
- b) Bei Flachdacharbeiten beträgt die Gewährleistungsfrist 10 Jahre und einen Monat.

§ 11 Rechnungslegung

Der Auftragnehmer hat bei BACKER-BAU jeweils zwei Ausfertigungen einer Abschlags- oder der Schlussrechnung einzureichen. Abschlagsrechnungen haben zur Prüffähigkeit zu erkennen zu geben, welche Abschlagsforderungen bereits gestellt wurden und welche Zahlungen hierauf bis zur Erstellung der Abschlagsrechnung geleistet worden sind (kumulativ).

Zur Vermeidung des Steuerabzugsverfahrens gemäß §§ 48 ff. EstG ist eine gültige Freistellungsbescheinigung Bestandteil des Auftrages und unaufgefordert vorzulegen.

§ 12 Skonto, Zahlungsfristen

Sofern Skonto vereinbart ist, kann BACKER-BAU von Abschlagsrechnungen und von der Schlussrechnung den jeweiligen Abzug vornehmen. Die Skontofrist beginnt ab Zugang der prüffähigen Abschlags- oder Schlussrechnung zu laufen. Die Skontierungsfrist beläuft sich bei Abschlagsrechnungen auf 12 Werktage, bei der Schlussrechnung auf 30 Werktage.

Zur Einhaltung der Skontofrist genügt es, wenn von BACKER-BAU rechtzeitig die Zahlungshandlung vorgenommen wird. Skonto kann für die Rechnungen in Anspruch genommen werden, bei denen Zahlungen

innerhalb der Skontierungsfrist erfolgte. Voraussetzung für das Skonto ist nicht, dass alle Rechnungen innerhalb der Skontierungsfrist beglichen wurden.

Sämtliche Zahlungsfristen verlängern sich um den Betriebsurlaub zum Jahreswechsel.

§ 13 Sicherheitsleistung

- a) Für die Vertragserfüllung hat der Auftragnehmer eine Sicherheitsleistung in Höhe von 10 % der Bruttoauftragssumme zu stellen.
- b) Zur Absicherung von Mängelansprüchen erbringt der Auftragnehmer eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Bruttoabrechnungssumme, und dies auf die Dauer der Gewährleistung.
- c) Sofern der Auftragnehmer Sicherheit durch Bürgschaft eines Kreditinstitutes oder Kreditversicherers leistet, ist dessen Bürgschaftserklärung schriftlich, auf unbestimmte Dauer und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) zu leisten. Maßgebend ist das Muster der Bürgschaftserklärung von BACKER-BAU.

§ 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen sich aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz ergebenden Verpflichtungen zur Zahlung eines Mindestlohnes sowie zur Abführung der Beiträge zu Sozialkassen für seine Arbeitnehmer nachzukommen. Ist dem Auftragnehmer die Weitervergabe des Auftrages an Nachunternehmer gestattet, so verpflichtet er sich, diese zur Einhaltung der sich aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz ergebenden Verpflichtungen anzuhalten. Auf Verlangen hat er monatlich die Zahlungen bzw. die Zahlungen seiner Nachunternehmer nachzuweisen. Sollte der Auftragnehmer bzw. einer seiner Nachunternehmer seinen gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommen, so hat BACKER-BAU das Recht, bis zur Zahlung der gesetzlich geschuldeten Beträge durch den Auftragnehmer bzw. durch einen seiner Nachunternehmer einen der Haftungssumme von BACKER-BAU gemäß dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz entsprechenden Teil des Werklohnes einzubehalten. Erfüllt BACKER-BAU die sich aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz ergebenden Verpflichtungen des Auftragnehmers bzw. eines seiner Nachunternehmer, so ist BACKER-BAU berechtigt, den ihr gegen diesen zustehenden Regressanspruch mit der Werklohnforderung zur Aufrechnung zu bringen.

Der Auftragnehmer versichert, dass er einen von seiner Berufsgenossenschaft anerkannten Betrieb führt und dass er bis zum Tage der Auftragserteilung seinen Steuer- und Beitragsverpflichtungen bei dem Finanzamt, bei den Sozialversicherungsträgern und bei der Berufsgenossenschaft nachgekommen ist. Entsprechende Nachweise sind vor Auftragserteilung vorzulegen.

Die Arbeitnehmer haben den gültigen Personalausweis auf der Baustelle mitzuführen.

§ 15 Eigene Vertragsabschlüsse des NU mit dem Besteller von BACKER-BAU

Dem Auftragnehmer ist es untersagt, bis zur Abnahme bezüglich dieses Bauvorhabens Arbeiten für den Besteller von BACKER-BAU an diesem Bauvorhaben ohne Zwischenschaltung von BACKER-BAU auszuführen. Dies gilt nicht, wenn die Ausführung der Arbeiten auf direkte Anweisung des Bauherrn zur Abwendung schwerer Gefahren für das Bauvorhaben notwendig und die Zwischenschaltung von BACKER-BAU auf Grund der Dringlichkeit der Arbeiten nicht möglich war. Die Beweislast hierfür trägt der Auftragnehmer.

Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der sich aus dem Vertrag zwischen dem Besteller von BACKER-BAU und dem Auftragnehmer ergebenden Auftragssumme fällig.

§ 16 Beizubringende Unterlagen

Der Auftragnehmer hat (sofern zutreffend) folgende Nachweise (nicht älter als ein Vierteljahr) zu erbringen:

- Gewerbeanmeldung
- Eintragung in die Handwerksrolle bzw. IHK
- Unbedenklichkeitsbescheinigung Berufsgenossenschaft
- Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamtes
- Unbedenklichkeitsbescheinigung Krankenkasse
- SOKA-BAU-Enthaltungsbescheinigung bzw. Negativbescheinigung
- Versicherungsbestätigung Betriebshaftpflichtversicherung
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister

§ 17 Abtretungen

Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Bauvertrag des Auftragnehmers gegen BACKER-BAU an einen Dritten bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung, d.h. der vorherigen Zustimmung, von BACKER-BAU.

§ 18 Aufrechnung von Gegenforderungen

Der Auftragnehmer kann gegen Ansprüche von BACKER-BAU aus der vorliegenden Vereinbarung nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, welche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

§ 19 Verantwortlicher Bauleiter, Teilnahme an Bausitzungen

Der Auftragnehmer benennt vor Baubeginn einen für die Baustelle verantwortlichen Fachbauleiter, der selbständig rechtlich verbindliche Entscheidungen treffen kann.

Der Fachbauleiter nimmt im Zeitraum seiner Leistungserbringung an den nach Erfordernis ausdrücklich angesetzten und bekanntgegebenen Bausitzungen teil.

§ 20 Schriftform, Salvatorische Klausel

- a) Die Parteien sind sich darüber einig, dass mündliche Nebenabreden nicht getroffen worden sind.
- b) Weiterhin besteht Einigkeit darüber, dass Änderungen und Ergänzungen des Bauvertrages der Schriftform bedürfen.
- c) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon unberührt.
- d) Die Parteien sind bestrebt, im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck am Nächsten kommt.